

Bundessozialgericht

6 RKa 24/82

Im Namen des Volkes

Verkündet am
22. März 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

1.

2.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 22. März 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. April 1982 aufgehoben
und die Streitsache an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist als Fachärztin für Laboratoriumsdiagnostik an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligt. Ihre Abrechnungen zu Lasten der Barmer Ersatzkasse und der Deutschen Angestellten-Krankenkasse für die Quartale I/1976 bis IV/1978 wurden von der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) im Wege der gebührenordnungsgemäßen Richtigstellung um insgesamt DM 48.847,40 gekürzt. Die Klägerin hatte für die stets nach zwei Untersuchungsmethoden, aber in einem Arbeitsgang durchgeführten Clearance-Untersuchungen der Nieren die Gebühren-Nr 950 E-Adgo in der vor dem 1. Januar 1977 geltenden Fassung (aF) bzw die Gebühren-Nr 5451 E-Adgo in der ab dem 1. Januar 1977 geltenden Fassung (nF)/Ersatzkassen-Gebührenordnung in der ab 1. Juli 1978 geltenden Fassung (E-GO) jeweils zweimal angesetzt. Die Beklagte erkannte dagegen jeweils nur die Gebühr und die Unkosten für eine Untersuchung an. Sie vertrat zunächst die Auffassung, man könne zwar theoretisch die fraglichen Gebühren-Nrn zweimal ansetzen, dies sei jedoch aus kassentechnischen Gründen als unwirtschaftlich anzusehen. Der von ihr mit einer fachlichen Überprüfung beauftragte Dr. F. , Ludwigshafen, kam zu dem Ergebnis, die vorgenommene rechnerische Berichtigung sei aus wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Gründen dringendst erforderlich.

Mit ihrem Widerspruch, der keinen Erfolg hatte, machte die Klä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



gerin geltend, da ihr vorgeworfen werde, unwirtschaftlich gehandelt zu haben, hätte ein Prüfverfahren nach § 14 des Arzt/Ersatzkassen-Vertrages (EKV) eingeleitet werden müssen. Der Kürzungsbescheid sei deshalb von einer unzuständigen Stelle erlassen worden. Zudem seien die Fristen für eine rechnerische Berichtigung (§ 13 EKV) nicht eingehalten worden. Sie erkenne aber auch die Ausführungen von Dr. F. nicht an. Die dort angenommene Unwirtschaftlichkeit und Ineffizienz der geübten Methode sei keinesfalls gegeben, da bei beiden Parametern eine Abgrenzung in rein urologische, aufsteigende Nierenaaffektionen und in internistische, haematogen entstandene vorgenommen werden könne. Die von ihr geübte Methode werde auch im Universitätsklinikum Rechts der Isar in München verwendet und gelte als besonders modern.

Das Sozialgericht (SG) hat den Berichtigungsbescheid vom 15. Januar 1980 und den Widerspruchsbescheid vom 3. April 1980 aufgehoben, weil diese von einer unzuständigen Stelle erlassen worden seien. Es führte dazu aus: Ob die Klägerin in allen Fällen berechtigt gewesen sei, die fraglichen Gebühren-Nrn abzurechnen, sei keine gebührenrechtliche Frage; sie gehöre in den Bereich der Wirtschaftlichkeit. Die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Behandlungsweise sei im Bereich der Ersatzkassen Aufgabe der Prüfungs- und Beschwerdekommisionen (§ 14 EKV). Die fraglichen Gebühren-Nrn könnten je nach Krankheitsbild und Auftrag einmal bzw zweimal abgerechnet werden, letzteres auch dann, wenn verschiedene Untersuchungsmethoden gleichzeitig zur Anwendung kämen. Da aber die Klägerin in den hier streitbefangenen



Quartalen in jedem abgerechneten Fall die Gebühren-Nr zweimal in Ansatz gebracht habe, bestehe der Verdacht einer unwirtschaftlichen Arbeitsweise.

Zur Begründung ihrer Berufung hat die Beklagte vorgetragen: Entgegen der Auffassung des SG gehe es hier um die richtige Anwendung der maßgeblichen Gebührenordnung. Die Klägerin überprüfe zur Nierenfunktionsdiagnostik routinemäßig neben der tubulären Filtrationsrate auch die glomeruläre. Es handele sich um eine Untersuchung nach zwei verschiedenen Untersuchungsmethoden, die in einem Arbeitsgang durchgeführt würden. Dies geschehe ohne Rücksicht auf den speziellen Krankheitsfall und ohne Rücksicht darauf, ob der Überweisende Arzt die Doppeluntersuchung verlangt habe. Nr 950 E-Adgo aF und Nr 5451 E-Adgo nF/E-GO gingen nach ihrem eindeutigen Wortlaut nicht von einer bestimmten Untersuchungsmethode aus. Clearance-Untersuchungen iS der genannten Gebühren-Nrn seien daher ohne Rücksicht auf die angewandten Untersuchungsmethoden stets nur einmal mit dem dort festgesetzten Wert zu vergüten. Das gelte zumindest dann, wenn zwei Untersuchungsmethoden in einem Arbeitsgang angewandt würden. Die von ihr befragten Sachverständigen hätten im übrigen einwandfrei festgestellt, daß die von der Klägerin praktizierte Doppeluntersuchung für die Diagnosefindung grundsätzlich ohne medizinische Bedeutung sei. Ein spezielles Bedürfnis für beide Untersuchungsmethoden könne nur ganz ausnahmsweise auftreten. Eine Doppelberechnung sei in diesen Fällen aber nur möglich, wenn die zweite Untersuchung aufgrund des Ergebnisses der ersten im Benehmen mit dem Überweisenden Arzt in einem weiteren Arbeitsgang ausgeführt werde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen. Es hat sich der Auffassung des SG angeschlossen. Jede der beiden von der Klägerin jeweils gleichzeitig angewandten Untersuchungsmethoden erfülle für sich allein dem Grunde nach alle Voraussetzungen für die Abrechnung einer Gebühr nach den hier in Betracht kommenden Gebühren-Nrn. Es handele sich um zwei selbständige Nierenfunktionsprüfungen mit zwei verschiedenen Isotopen am gleichen Untersuchungsmaterial. Mit der üblichen Untersuchung mit Jod-Hippuran bzw J 131 werde die tubuläre Filtrationsrate der Nieren bestimmt. Bei der zusätzlichen Untersuchung mit TC-99 m-DTPA gehe es dagegen um die Bestimmung der glomerulären Filtrationsrate. Für beide Untersuchungen würden je drei selbständige Aktivitätsmessungen an den zu untersuchenden Blut- und Urinproben aus verschiedenen Sammelperioden vorgenommen. Nur die rechnerische Auswertung der Meßergebnisse erfolge jeweils in einem gemeinsamen Arbeitsgang, weil sich die benutzten Isotopen gegenseitig beeinflussten und dies in der elektronischen Rechnung für die Doppeluntersuchung programmiert sei. Anders als für die in Abschnitt M geregelten Laboratoriumsleistungen (einleitende Grundsatzbestimmung 2) enthielten die E-Adgo und die E-GO für Clearance-Untersuchungen der Nieren weder in den allgemeinen Bestimmungen noch bei den in Rede stehenden Gebühren-Nrn selbst eine nähere Regelung darüber, ob bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Untersuchungen in einem Arbeitsgang die entsprechende Gebühr mehrfach, abgestuft oder nur einmal angesetzt werden dürfe. Ein mehrfacher Ansatz werde auch nicht durch Besonderheiten der Praxiseinrichtung der Klägerin ausgeschlossen. Selbst wenn mit dem Gerät der Klägerin nur beide Untersuchungen gleichzeitig



möglich gewesen wären, handele es sich hier nicht um unabdingbar immanente Mituntersuchungen. Dem stehe schon entgegen, daß sie mit anderem Gerät oder dem gleichen Gerät mit anderem Radiumprogramm getrennt ausgeführt werden könnten. Die Doppelausführung sei daher auch unter diesem Gesichtspunkt nur ein Problem der Wirtschaftlichkeit.

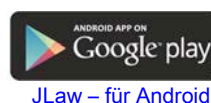
Mit der Revision rügt die Beklagte, SG und LSG hätten die Gebührenordnung unrichtig ausgelegt. Die Leistungslegenden des Abschnittes O IIa) beschrieben eindeutig Zielleistungen. In der Nr 5451 sei als Ziel die Feststellung der Clearance genannt. Dabei werde nicht spezifiziert hinsichtlich der Bestimmung der tubulären oder der glomerulären Filtrationsrate der Nieren. Beide seien in der Clearance-Untersuchung eingeschlossen, mithin könne Nr 5451 insgesamt nur einmal angesetzt werden. In diesem Gebührenordnungsabschnitt sei vielfach auf "radioaktive Substanzen" (Mehrzahl) abgestellt. Insofern sei die Auslegung doch von der Gebührenordnung her vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit spiele dabei keine Rolle. Diese Meinung werde auch von Brück (Komm zum einheitlichen Bewertungsmaßstab, Anm 7 zu Nr 5451) vertreten, der ausführe: Für praktische Gesichtspunkte und Zwecke könne man aus den Ergebnissen der tubulären Leistung ausreichend auf die glomeruläre Filtrationsrate schließen, so daß die Nr 5451 nicht zweimal nebeneinander berechnet werden dürfe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. April 1982 und das Urteil des Sozialgerichts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

Mainz vom 5. August 1980 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie erwidert: Wenn die hier umstrittenen Gebühren-Nrn eine "Zielleistung" betreffen, so wäre nicht verständlich, warum auch die Unkosten für die zweite Untersuchung gestrichen worden seien. Wie sehr die Argumentation der Beklagten von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten geleitet werde, zeige der Hinweis auf Brück. Ob eine Untersuchung "für praktische Gesichtspunkte" genüge, sei eine Frage der Wirtschaftlichkeit.

Die Beigeladenen schließen sich dem Revisionsvorbringen der Beklagten an.

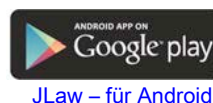
II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Streitsache an das LSG.

Die Auffassung der Vorinstanzen, die umstrittenen Abrechnungen der Klägerin entsprächen den hier anzuwendenden Bestimmungen des vertragsärztlichen Gebührenrechts, teilt der Senat nicht. Er kann sich deshalb auch nicht der Folgerung anschließen, die Anfech-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



tungsklage gegen die Berichtigungsbescheide der Beklagten sei schon deshalb begründet, weil es nur noch darum ginge, ob die Behandlungsweise der Klägerin den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit gerecht werde, der Beklagten aber bezüglich dieser Frage die Prüfungszuständigkeit fehle. Ob und gegebenenfalls inwieweit die Bescheide der Beklagten aus anderen Gründen aufzuheben sind, kann aufgrund der bisherigen Tatsachenfeststellungen nicht entschieden werden.

Die von den Vorinstanzen vorgenommene Zuständigkeitsabgrenzung gilt allerdings auch im Ersatzkassenbereich. Nach § 12 Ziff 3 EKV obliegt es der KÄV, die Rechnungen des Vertragsarztes rechnerisch und bezüglich der ordnungsgemäßen Anwendung der Gebührenordnung sowie der vertraglichen Bestimmungen richtigzustellen. Dagegen haben nach § 14 Ziff 1 EKV besondere Ausschüsse, die Prüfungs- und Beschwerdekommmissionen, darüber zu entscheiden, ob die ärztliche Behandlungs- und Abrechnungsweise im einzelnen und insgesamt nach den Regeln der ärztlichen Kunst dem Erfordernis der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit genügt. Diese Prüfung ist aber unbeschadet der Richtigstellung nach § 12 Ziff 3 EKV vorzunehmen.

Die Beklagte wollte mit den angefochtenen Bescheiden die Abrechnungen der Klägerin gebührenordnungsgemäß richtigstellen, also eine Entscheidung im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen. Sie ist der Auffassung, es sei schon gebührenrechtlich unzulässig, die von der Klägerin nach zwei Untersuchungsmethoden (mit zwei verschiedenen Testsubstanzen), aber in einem Arbeitsgang durchge-

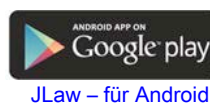


fürten Clearance-Untersuchungen der Nieren jeweils zweifach abzurechnen. Die von ihr bei Auslegung der einschlägigen gebührenrechtlichen Bestimmungen angestellten wirtschaftlichen Erwägungen erlauben nicht den Schluß, sie habe in die Zuständigkeit der Prüfungs- und Beschwerdekommisionen eingegriffen. Soweit die für den Ersatzkassenbereich geltenden Gebührenregelungen (ebenso wie die entsprechenden Regelungen für den Bereich der gesetzlichen Krankenkassen) von vornherein Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte berücksichtigen, sind diese auch für die Anwendung des Gebührenrechts von Bedeutung.

Die Auslegung des Gebührenrechts durch die Beklagte ist im Grundsatz zu bestätigen. Es ist gebührenrechtlich nicht vorgesehen, daß die hier in Frage stehenden Clearance-Untersuchungen der Nieren stets als Doppelleistung erbracht werden können; dementsprechend ist es grundsätzlich nicht zulässig, solche Untersuchungen jeweils zweifach abzurechnen. Als Vertragsleistung sind diejenigen Leistungen abrechnungsfähig, die in der zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Ersatzkassenverbänden vereinbarten Gebührenordnung verzeichnet sind (Ziff II § 1 der Allgemeinen Bestimmungen der E-GO bzw A § 2 E-Adgo aF). Die von der Beklagten berichtigten Abrechnungen der Klägerin beziehen sich auf die Clearance-Untersuchung der Nieren nach Nr 950 E-Adgo aF bzw Nr 5451 E-Adgo nF/E-GO, die wie folgt beschrieben ist: "Clearance-Untersuchung der Nieren durch Aktivitätsmessungen an Blut- und Urinproben aus mindestens zwei Sammelperioden bei konstantem Blutspiegel". Die Leistungsbeschreibung rechtfertigt bei einer in einem Arbeitsgang durchgeführten Untersuchung auch dann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



grundsätzlich nur die Berechnung einer Leistung, wenn mehrere Untersuchungsmethoden angewendet bzw mehrere Testsubstanzen verwendet wurden.

Die Leistungsbeschreibung läßt nicht den Schluß zu, hier seien mehrere selbständige Leistungen zusammengefaßt, die nebeneinander erbracht und berechnet werden dürften. Es wird als abrechnungsfähige Leistung die Clearance-Untersuchung der Nieren genannt. Durch die Clearance-Untersuchung wird die Funktion der Nieren, das Blut von harnpflichtigen Substanzen zu befreien, geprüft und gemessen. Die renale Clearance ist ein Maß für die exkretorische Nierenleistung. Die Untersuchung ist mit der Feststellung des Meßergebnisses abgeschlossen. Da als Ziel der Untersuchung ganz allgemein die Bestimmungen der "Clearance" angegeben ist, geht die Beklagte zu Recht davon aus, daß zunächst nur eine einzige auf dieses Ziel gerichtete Untersuchung als Vertragsleistung vorgesehen ist (vgl Brück, GOÄ, Komm, RdNr 9 zu Gebühren-Nr 5451). Hätte die gleichzeitige Durchführung mehrerer Clearance-Untersuchungen nebeneinander (in einem Arbeitsgang) zugelassen werden sollen, so wäre es erforderlich gewesen, dies in der Leistungsbeschreibung zum Ausdruck zu bringen, vor allem die abrechnungsfähigen Clearance-Untersuchungen nach spezielleren Methoden und Zielen zu beschreiben (zB Bestimmung der glomerulären und der tubulären Clearance) oder die Höhe der Vergütung von den verwendeten Testsubstanzen abhängig zu machen (zu den verschiedenen Untersuchungsverfahren vgl Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 254. Aufl, unter "Clearance"; Thiele, Handlexikon der Medizin, 1980, S 2459, 2511). Da dies nicht geschehen ist, liegt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Gebührenregelung offensichtlich die Auffassung zugrunde, daß zunächst eine einzige Clearance-Untersuchung genügt. Mit dieser Schlußfolgerung stimmen die ärztlichen Stellungnahmen der Beklagten überein, die sich aus wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Gründen dagegen aussprechen, mehrere Clearance-Untersuchungen gleichzeitig und nebeneinander durchzuführen. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich nach Durchführung einer Clearance-Untersuchung die Notwendigkeit ergibt, eine weitere derartige Untersuchung - jetzt mit einer spezielleren oder ergänzenden Zielsetzung nach einer darauf abgestellten Untersuchungsmethode oder mit einer anderen Testsubstanz - durchzuführen. Diese weitere Untersuchung ist dann gebührenrechtlich eine neue Leistung.

Bestätigt wird diese Auslegung der Gebühren-Nr 5451 E-GO (auch der entsprechenden Gebühren-Nrn der E-Adgo aF und nF) durch Vergleiche mit anderen Gebühren-Nrn. Die vorausgehenden und nachfolgenden Nrn 5449, 5450 und 5452 sprechen von den Testsubstanzen in der Mehrzahl, diese Untersuchungen stellen also gebührenrechtlich auch dann jeweils nur eine Leistung dar, wenn mehrere Testsubstanzen verwendet werden. Die Gebühren-Nr 5451 enthält bezüglich der zu verwendenden Testsubstanzen keine Angaben. Dies läßt nur den Schluß zu, daß hier eine Untersuchung mit einer Testsubstanz als ausreichend angesehen wurde. Keinesfalls kann aus der unterschiedlichen Wortfassung gefolgert werden, eine in einem Arbeitsgang durchgeführte Untersuchung mit mehreren Testsubstanzen sei eine mehrfach abrechenbare Leistung. Einer solchen Auslegung würde vor allem die den Gebühren-Nrn 5451 und 5452



hinzugefügte Regelung entgegenstehen, daß die Nebeneinanderberechnung der beiden Nrn ausgeschlossen ist (so die bis Juni 1980 geltende Regelung) bzw einer besonderen Begründung bedarf (so die ab Juli 1980 geltende Regelung, Neufassung des Abschnitts O II der E-GO durch Beschluß der Arbeitsgemeinschaft des § 19 EKV vom 29. Mai 1980, DÄ 1980, 1683, entsprechend dem Beschluß des Bewertungsausschusses vom 8. Mai 1980). Wenn die nur geringfügig höher bewertete Nr 5452 (am 1. Januar 1978 mit DM 73,90) auch bei Verwendung von mehreren Testsubstanzen nur einmal berechenbar ist, dann kann Nr 5451 (DM 60,50), die von Nr 5452 verdrängt wird, grundsätzlich ebenfalls nicht mehrfach berechenbar sein. Für die hier vertretene Auffassung spricht schließlich ein Vergleich mit der Gebühren-Nr 4241. Diese Gebühr fällt für die dort beschriebene Nierenfunktionsprüfung entsprechend dem ausdrücklich aufgenommenen Zusatz je Testsubstanz an. Das Fehlen eines entsprechenden Zusatzes in der Gebühren-Nr 5451 weist darauf hin, daß für die hier beschriebene Untersuchung entweder die Verwendung von nur einer Substanz (jedenfalls zunächst) als ausreichend oder die Verwendung mehrerer Substanzen gebührenrechtlich als unerheblich angesehen wird. Jedenfalls ist kein Grund ersichtlich, bei der Nr 5451 anders als bei den in den Nrn 5449 und 5452 beschriebenen Nierenfunktionsprüfungen generell einen mehrfachen Gebührenansatz zuzulassen, wenn bei der in einem Arbeitsgang durchgeführten Untersuchung ohne eine besondere medizinische Indikation mehrere Testsubstanzen verwendet werden. Mißt man der den Nrn 5451, 5452 hinzugefügten Regelung in der heute geltenden Fassung eine weite Bedeutung bei, so wäre daran zu denken, den doppelten (mehrfachen) Ansatz einer Gebühr nach Nr 5451 dann ge-



bührenrechtlich für zulässig zu halten, wenn die im Einzelfall der Abrechnung hinzuzufügende Begründung ausnahmsweise die sofortige Anwendung mehrerer Untersuchungsmethoden bzw Verwendung mehrerer Testsubstanzen rechtfertigt. Um einen solchen Sonderfall geht es hier jedoch nicht, sondern darum, ob die Klägerin regelmäßig eine Doppeluntersuchung durchführen und abrechnen durfte.

Die von der Klägerin im Berufungsverfahren dargelegte Entwicklung der Nierenfunktionsprüfungen und ihrer gebührenrechtlichen Behandlung spricht nicht für, sondern gegen die von ihr vertretene Auffassung. Die E-Adgo in der vor dem 1. Januar 1977 geltenden Fassung sah in den Nrn 798 und 799 für die Nierenfunktionsprüfung im Rahmen der Laboratoriumsdiagnostik eine Gebühr je Testsubstanz vor, jedoch höchstens den zweifachen Gebührensatz (vgl auch die Gebühren-Nrn 851 und 852 GOÄ aF). Die entsprechende Regelung in der ab 1. Januar 1977 geltenden E-Adgo bzw E-GO, die Gebühren-Nr 4241, sieht ebenfalls für jede Testsubstanz eine Gebühr vor; eine Höchstgrenze ist zwar nicht mehr ausdrücklich festgesetzt, den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts M der E-GO ist jedoch zu entnehmen, daß nur die einzelnen Parameter berechnet werden dürfen, die im betreffenden Krankheitsfall indiziert sind. Bei den Nierenfunktionsprüfungen mittels radioaktiv markierter harnpflichtiger Substanzen und radioaktiver Substanzen stellt die gebührenrechtliche Regelung von Anfang an auf die Untersuchung und nicht auf angewendete Methoden oder verwendete Testsubstanzen ab (Nr 949, 950 E-Adgo aF, Nr 2866 GOÄ aF, Nr 5449 bis 5452 E-Adgo nF/E-GO bzw GOÄ nF; vgl Brück/Guillemet, Komm zur E-Adgo, Stand: 1. Juli 1972, Anm 39 zu 949; Brück, Komm zur GOÄ, aaO).

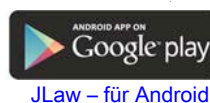


Diese unterschiedlichen Regelungen sind also offensichtlich gewollt.

Damit wird der Anspruch des Versicherten im einzelnen, auch soweit er im Ersatzkassenbereich gesetzlich abgesichert ist (§ 507 der Reichsversicherungsordnung -RVO-), und die vertragsärztliche Versorgung im allgemeinen nicht beeinträchtigt. Sollte die in Nr 5451 E-GO beschriebene Leistung im Einzelfall nicht ausreichen, so kann eine zweite Untersuchung - eventuell nach einer anderen Methode oder mit einer anderen Testsubstanz - gezielt der ersten folgen. Sollte ausnahmsweise von vornherein eine Doppeluntersuchung medizinisch indiziert sein, so wäre diese nach der hier erwogenen Auslegung des neuen Gebührenrechts ebenfalls nicht ausgeschlossen. Gemäß der den Gebühren-Nrn 5451 und 5452 E-GO angefügten, ab Juli 1980 geltenden Regelung setzt eine doppelte Berechnung voraus, daß sie besonders begründet wird. Die vorgeschriebene Begründung ist eine Voraussetzung der Abrechnungsfähigkeit, sie ist also schon für die gebührenrechtliche Prüfung, nicht erst für die Wirtschaftlichkeitsprüfung von Bedeutung. Diesen Fragen ist hier jedoch nicht weiter nachzugehen, denn im vorliegenden Fall ist nicht eine solche besondere Situation zu beurteilen, sondern die Frage zu beantworten, ob bei einer Untersuchung nach zwei Untersuchungsmethoden bzw unter Verwendung von zwei Testsubstanzen gebührenrechtlich generell ein doppelter Gebührenansatz zulässig ist. Diese Frage ist zu verneinen. Sollten die medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu führen, daß die hier fragliche Untersuchung stets nach zwei oder mehr Methoden durchgeführt werden müßte, so wird es auch im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Interesse der Kassen liegen, eventuell durch eine entsprechende Änderung der Gebührenordnung dafür zu sorgen, daß diese Untersuchungen in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können. Für die hier streitbefangene Zeit sieht das Gebührenrecht eine solche mehrfache Leistungserbringung nicht vor.

Die Klägerin kann sich schließlich auch nicht darauf berufen, daß sie aufgrund der ihr erteilten Untersuchungsaufträge zu den Doppeluntersuchungen verpflichtet oder zumindest berechtigt gewesen sei. Es kann hier dahingestellt bleiben, inwieweit diese Untersuchungsaufträge auf ihre eigenen Anregungen zurückzuführen waren. Die Klägerin ist jedenfalls an Untersuchungsaufträge nur insoweit gebunden, als diese den zu beachtenden Rechtsvorschriften entsprechen. Soweit Aufträge nicht mit dem geltenden Recht übereinstimmen und auch nicht in einem mit dem geltenden Recht übereinstimmenden Sinn ausgelegt werden können, sind die Zweifel durch Rücksprache mit dem Überweisenden Arzt auszuräumen (II § 7 Abs 3 Satz 2 der Allgemeinen Bestimmungen der E-GO).

Da die Vorinstanzen die doppelte Abrechnung für zulässig angesehen und schon deshalb die Berichtigung der Abrechnungen der Klägerin durch die Beklagte für rechtswidrig gehalten haben, sind sie auf die übrigen Voraussetzungen der hier angefochtenen Berichtigung nicht mehr eingegangen. Die Prüfung der angefochtenen Bescheide ist nun zu ergänzen (zB hinsichtlich der von der Klägerin geltend gemachten verfahrensrechtlichen Bedenken, ua Nichteinhaltung der für eine Überprüfung nach § 13 EKV gesetzten Fristen, und hinsichtlich der Höhe des zu berichtigenden bzw zu



bestätigenden Abrechnungsbetrages).

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung in der Sache vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)